

Az.: 3 B 245/17
6 L 641/17

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

den Landkreis Erzgebirgskreis
vertreten durch den Landrat

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Abschiebeschutz; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp und den Richter am Verwaltungsgericht Ranft

am 15. September 2017

beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe unter Beordnung seines Prozessbevollmächtigten zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 31. Juli 2017 - 6 L 641/17 - wird, soweit hierin die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes abgelehnt worden ist, zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 1. Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren ist abzulehnen. Denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat aus den nachstehenden Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO).
- 2 2. Die Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes beschränkt ist, ergeben nicht, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht abgelehnt hat, den Antragsgegner zu verpflichten, den Antragsteller bis zu einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht abzuschieben und ihm vorläufig eine Duldung zur Aufnahme einer Ausbildung in Verbindung mit einer Beschäftigungserlaubnis zu erteilen.
- 3 3. Das Verwaltungsgericht hat seine Entscheidung damit begründet, dass der Antragsteller keinen Anordnungsanspruch i. S. v. § 123 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO glaubhaft gemacht habe. Er könne insbesondere keinen Anspruch auf Erteilung einer Ausbildungsduldung gemäß § 60a Abs. 2 Sätze 3, 4 AufenthG geltend machen. Denn aufenthaltsbeendende Maßnahmen könnten bei ihm aus Gründen, die er selbst

zu vertreten habe, nicht vollzogen werden (§ 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG). Vorliegend habe er seine Passlosigkeit, wegen der er bisher geduldet werde, zu vertreten. Er sei mehrfach über seine Mitwirkungspflichten gemäß §§ 48, 49, 82 Abs. 1 AufenthG belehrt und auch mehrfach aufgefordert worden, seinen Reisepass vorzulegen. Dieser Aufforderung sei er nicht nachgekommen. Zudem habe er im Asylverfahren am 22. März 2016 gegenüber dem Bundesamt erklärt, sein Reisepass befände sich in der Türkei bei einem Freund. Warum er die naheliegende, sich geradezu aufdrängende Möglichkeit, sich den Reisepass von diesem Freund zuschicken zu lassen, bislang ungenutzt lasse, sei weder vorgetragen noch ersichtlich. Auch der Besuch bei der Botschaft des Königreichs Marokko sei nicht ausreichend. Weitere konkrete Bemühungen zur Erlangung von Identitätsnachweisen habe er nicht dargetan.

4 Dem hält der Antragsteller in seiner Beschwerdebeurteilung mit Schriftsatz vom 8. August 2017 entgegen, dass er die Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung zur Aufnahme einer Ausbildung gemäß § 60a Abs. 2 Sätze 3 und 4 AufenthG erfülle. Er habe einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen. Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stünden nicht bevor. Der Vorwurf der fehlenden Mitwirkung halte einer tatsächlichen Prüfung nicht einmal ansatzweise stand. Er habe sich durch Vorsprache bei der Marokkanischen Botschaft am 31. Mai 2017 um eine Passbeschaffung bemüht. Dabei habe er weder Zeit noch Kosten gescheut. Die Denklage des Verwaltungsgerichts sei abwegig. Der Antragsgegner zeige keinerlei Bereitschaft, das Gesetz, zu dessen Einhaltung er verpflichtet sei, zu vollziehen.

5 Das Beschwerdevorbringen rechtfertigt keine Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.

6 Das Verwaltungsgericht hat wie der Antragsgegner zutreffend darauf abgehoben, dass der Antragsteller die Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung zu Ausbildungszwecken nicht erfüllt. Die Erteilung einer solchen Duldung setzt nämlich gemäß § 60a Abs. 2 Satz 4 i. V. m. Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG u. a. voraus, dass bei dem Ausländer aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können. Das Verwaltungsgericht hat hierzu zu Recht darauf verwiesen, dass es sich bei den § 60a Abs. 6 Satz 2 AufenthG angegebenen

Fällen einer Täuschungshandlung oder der Kundgabe falscher Angaben nur um Beispielsfälle für das Vertretenmüssen i. S. d. Satzes 1 Nr. 2 handelt. Daher sind die Voraussetzungen einer Ausbildungsduldung auch dann nicht gegeben, wenn der Ausländer bei der Passbeschaffung oder bei der Beschaffung von Identitätspapieren vorwerfbar nicht mitwirkt (OVG NRW, Beschl. v. 18. Januar 2006 - 18 B 1772/05 -, juris Rn. 43 ff.; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 22. November 2016 - OVG 12 S 61.16 -, juris Rn. 4 m. w. N.). Entgegen dem pauschalen Vorwurf des Antragstellers sind keine entsprechenden Bemühungen feststellbar. Hierzu hat das Verwaltungsgericht, ohne dass sich der Antragsteller bemüht gesehen hat, hierauf einzugehen, darauf hingewiesen, dass er vor dem Bundesamt angegeben hatte, sein Reisepass befände sich in der Türkei bei einem Freund. Es bleibt nach wie vor unklar, warum es nicht möglich sein sollte, sich diesen Reisepass zusenden zu lassen. Die darüber hinaus vom Antragsteller durch seinen Prozessbevollmächtigten letztmalig am 27. Juli 2017 vorgetragenen Bemühungen, die sich aufgrund der familiären Ächtung als schwierig erweisen sollen, sind bislang weder konkretisiert noch erkennbar vorangeschritten. Welche Ergebnisse die angebliche Einschaltung „einer Person aus dem Kreise seiner Familie“ bzw. die Einschaltung „örtlicher Behörden in Marokko“ zeigen, ist ebenfalls weder vorgetragen noch erkennbar. Dass der bloße Besuch bei der Botschaft des Königreichs Marokko für solche Bemühungen nicht ausreicht, ist vom Verwaltungsgericht im Einzelnen zutreffend dargestellt worden. Auf die diesbezüglichen Ausführungen wird gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO verwiesen.

7 Angesichts dessen und der Tatsache, dass abgesehen von ganz vagen Hinweis auf eigene Bemühungen keine Anstrengungen des Antragstellers erkennbar sind, seiner aus § 48 Abs. 3 Satz 1 AufenthG folgenden Verpflichtung, an der Beschaffung von Identitätspapieren nachzukommen, ist derzeit die Erteilung einer Ausbildungsduldung ausgeschlossen. Daher bedarf es keiner weiteren Prüfung, ob auch die sonstigen Voraussetzungen, nämlich der Beginn der Ausbildung und bislang fehlende konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung, gegeben sind.

8 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 ZPO.

- 9 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahrens beruht auf § 47, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 1 GKG und folgt der Festsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die keine Einwände erhoben wurden.
- 10 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Groschupp

Ranft